

Prüfstelle  
Organismo di valutazione  
Organn de valutazion

## Forderungsmanagement in der Landesverwaltung und ausgewählten abhängigen Körperschaften

Erhebung gemäß Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe e) des  
Landesgesetzes Nr. 10/1992 in geltender Fassung

PRÜFER  
PRÜFERIN

Martin Steinmann  
Eva Maria Kofler

**PRÜFSTELLE**  
**ORGANISMO DI VALUTAZIONE**

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66  
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114  
[pruefstelle@landtag-bz.org](mailto:pruefstelle@landtag-bz.org) | [organismodivalutazione@consiglio-bz.org](mailto:organismodivalutazione@consiglio-bz.org)  
[www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp](http://www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp)  
[www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp](http://www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp)  
PEC: [pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org](mailto:pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org)

Dezember 2020

# INHALT

<b>I. Normativer Kontext, Begründung und Ziel der Erhebung</b> .....	4
<b>II. Methode und Umfang</b> .....	4
<b>III. Sachverhaltsdarstellung</b> .....	5
3.1 Landesverwaltung .....	5
3.2 Abhängige Körperschaften .....	11
<b>IV. Bewertungen und Empfehlungen</b> .....	14

## I. Normativer Kontext, Begründung und Ziel der Erhebung

Der Artikel 24 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde daher auch in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 aufgenommen.

Ziel der vorliegenden Prüfung ist es, in Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe einige wesentliche Aussagen zu Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Forderungsmanagement des Landes und der von diesem abhängigen Körperschaften zu tätigen.

Die Erhebung betrifft „nicht steuerliche Einnahmen“<sup>1</sup> (Titel III), da diese aufgrund ihrer Eigenschaften einen besonderen Aufwand in der Einhebungstätigkeit erfordern. Zu den nicht steuerlichen Einnahmen zählen insbesondere die „öffentlich-rechtlichen Vermögenseinnahmen“, d.h. alle Erträge aus der Nutzung öffentlicher Güter und Dienstleistungen in Verbindung mit der ordentlichen institutionellen Tätigkeit. Ebenso inbegriffen sind die Verwaltungsstrafen und die „privatrechtlichen Vermögenseinnahmen“, d.h. Einnahmen, die nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind, wie Erträge aus der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen in Verbindung mit der privatrechtlichen Tätigkeit des Landes.

Bei den abhängigen Körperschaften wurde auf Grundlage der veröffentlichten Bilanzen und der Höhe der ausgewiesenen Forderungen eine Auswahl getroffen. Es handelt sich dabei um: Rundfunkanstalt Südtirol (RAS), Agentur Landesdomäne, Agentur für Energie Südtirol-Klimahaus und Agentur für Bevölkerungsschutz.

Ziel der Erhebung ist es, den Status quo bzw. die Ausprägung des aktuellen Forderungsmanagements zu ermitteln und gegebenenfalls Vorschläge für die Optimierung zu formulieren.

## II. Methode und Umfang

Die Festlegung des Prüfungsgegenstandes „*Forderungsmanagement*“ erfolgte im Rahmen einer professionellen Einschätzung auf der Grundlage des vorhandenen Know-hows sowie der Ergebnisse und Erfahrungen aus bereits durchgeführten Prüfungen zu Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungsloser Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

---

<sup>1</sup> Im Gegensatz dazu stehen die „Steuereinnahmen“, also Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen oder anderen Abgaben, welche von ihr auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung erhoben werden.

Im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe wird ein integrativer Prüfungsansatz gewählt: die Prüfung beinhaltet demnach Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeits-, einer Wirtschaftlichkeits- sowie einer System- und Organisationsprüfung.

Die Prüfung wurde auf der Grundlage eines detaillierten, an die Abteilung Finanzen gerichteten Fragenkatalogs durchgeführt. Anschließend an die Auswertung des Fragenkatalogs sind zusammen mit dem Direktor des Amtes für Einnahmen und seiner Stellvertreterin einige Punkte über Videokonferenz vertieft und zusätzliche Unterlagen angefordert worden.

An die abhängigen Körperschaften ist ebenso ein digitaler Fragenkatalog übermittelt worden.

### III. Sachverhaltsdarstellung

#### 3.1 Landesverwaltung

Einleitend werden zur Veranschaulichung des Ausmaßes der offenen Forderungen im Landeshaushalt einige aussagekräftige Zahlen hervorgehoben. Vom Amt für Einnahmen wird in Beantwortung des Fragebogens folgender Betrag angegeben: die Forderungen für außersteuerliche Einnahmen zum 31.12.2018, eingetragen auf Rückstände im Titel III des Landeshaushaltes, belaufen sich insgesamt auf 69.763.764,89 Euro. Die gesamten Rückstände des Titel III des Jahres belaufen sich laut Abschlussrechnung 2018 auf 118.266.795,18 Euro<sup>2</sup>. Das Amt für Einnahmen hat für die vorliegende Prüfung einige Typologien von Einnahmen des Titel III (Aktivzinsen, Rückerstattungen) nicht miteinbezogen. Eine Auswertung der übermittelten Dokumente ergibt, dass dieser Betrag der Summe von insgesamt 10.406 Positionen entspricht. Die einzelnen Positionen enthalten dabei Beträge, die von einem Mindestbetrag von 0,01 Euro (vermutlich nicht gelöschte Rundung) bis zu einem Höchstbetrag von 14.047.512,89 Euro gehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aktiven Rückstände nach Beträgen und Anzahl klassifiziert:

Beträge Gruppe in Euro	Summe der Gruppe in Euro	Anzahl Positionen Gruppe
< 12,0	1.337,80	253
12,01 - 30,0	7.186,08	326
30,01 - 150,00	240.700,00	2.854
150,01 - 1.000,00	1.193.871,06	2.806
1.000,01 - 2.000,00	1.346.421,19	964
2.000,01 - 10.000,00	10.756.113,81	2.249
10.000,01 - 100.000,00	22.642.048,32	908
100.000,01 - 1.000.000,00	12.845.770,39	42
> 1.000.000,01	20.730.316,24	4
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>69.763.764,89</b>	<b>10.406</b>

<sup>2</sup> <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/haushalt-rechnungslegung/haushalt-2018-2020.asp>.

Bei einer Gegenüberstellung der Gesamtfeststellungen des Titel III des Jahres 2018 in Höhe von 249.864.528,42 Euro<sup>3</sup> mit den offenen Forderungen auf Rückstände zum 31.12.2018 in Höhe von 69.763.764,89 Euro zeigt sich, dass die Rückstände 27,92 Prozent der Feststellungen betragen. Von den Rückständen am 1.1.2018 in Höhe von 70.801.223,37 Euro konnten im Laufe des Jahres 862.127,14 Euro eingehoben werden, dies entspricht 12,17 Prozent.

Einleitend weist der Amtsdirektor auf die in den letzten Jahren erfolgten großen organisatorischen Neuerungen hin, welche vor allem durch die Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme gemäß GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 erforderlich geworden sind. Die Einführung des Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung in der Buchhaltung (*principio della competenza contabile potenziata*) wurde in der Provinz Bozen ab dem Jahre 2016 umgesetzt. Das Landesgesetz vom 23. Dezember 2015, Nr. 18 hat eingreifende Änderungen am Buchhaltungsgesetzes des Landes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 erforderlich gemacht.

Die Anwendung des Grundsatzes der Finanzbuchhaltung (*principio della contabilità finanziaria*) für die Einnahmen hat bewirkt, dass die buchhalterische Feststellung jene Phase des Einhebungsverfahrens einleitet, in welcher bereits folgende Elemente überprüft und dokumentiert werden: die Begründung der Forderung, der zugrundeliegende Rechtstitel, die Identifizierung der Schuldnerin und des Schuldners, der Umfang der Forderung und die Fälligkeit. Mit dieser Neuerung werden bei Entstehung der Forderung alle wesentlichen Elemente erfasst, die somit ihren Niederschlag im Buchhaltungssystem (SAP) des entsprechenden Haushaltsjahres finden.

Vom organisatorischen Standpunkt aus sieht das Landesgesetz zum Haushalt und zum Rechnungswesen des Landes im Artikel 36 vor, dass die Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheiten für die Feststellung der Einnahmen zuständig sind. Für jene Aufgabenbereiche, welche keiner spezifischen Organisationseinheit zugewiesen werden, übernimmt das Amt für Einnahmen die entsprechenden Aufgaben. Diesem Amt werden jedenfalls alle Beschlüsse und Maßnahmen, welche eine Einnahme zu Gunsten des Landeshaushaltes generieren samt der erforderlichen Dokumentation übermittelt, damit die vorgesehenen Obliegenheiten durchgeführt werden können. Darauf aufbauend wird nach erfolgter Überprüfung der buchhalterische Sichtvermerk angebracht. Zudem müssen dem Amt für Einnahmen alle Maßnahmen, welche für die Feststellung durchgeführt wurden, mitgeteilt werden, damit die erforderlichen buchhalterischen Bemerkungen eingetragen werden können.

Die Anwendung und Umsetzung des Grundsatzes der periodengerechten Zuordnung in der Buchhaltung haben eine umfangreiche Anpassung des Buchhaltungsprogramms, welches über die SAP-Anwendung abgewickelt wird, erforderlich gemacht. Eine große Herausforderung hat dabei die notwendige Aus- und Weiterbildung des Personals dargestellt. Ebenso wurde auch eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche für die Phasen der Feststellung der Einnahmen sowie der Kontrolle des Zahlungseinganges und der damit verbundenen Modalitäten durchgeführt.

Für eine Vereinheitlichung der Mahnungen und der Zahlungsaufforderungen ist im Buchhaltungsprogramm SAP eine neue Funktion implementiert worden „Verwaltung der Mahnungen für die Einhebungen“, welche allen Organisationseinheiten zur Verfügung steht. Auch für dieses neue Tool wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung Weiterbildungen für das Verwaltungspersonal angeboten und im Intranet<sup>4</sup> des Landes auf der Plattform SAPDOC – SAPFIN – Buchhaltung mit SAP – Einnahmeverwaltung - das entsprechende

---

<sup>3</sup> Rechnungslegung des Jahres 2018, veröffentlicht unter: [S2311901187551.pdf \(regione.taa.it\)](#)

<sup>4</sup> Im Abschnitt „Info Finanzen“ sind alle Mitteilungen und die aktualisierten Formulare veröffentlicht.

Handbuch veröffentlicht<sup>5</sup>.

Eine weitere Neuerung betraf die Aktualisierung des Verfahrens für die Rückerstattung nicht geschuldeter Beträge aufgrund einer nicht bestehenden Forderung und die mögliche Gewährung von Ratenzahlungen für die Forderungen des Landes<sup>6</sup>. Dafür wurden Standardformulare mit den detaillierten Anleitungen für die Zugangsvoraussetzungen, die dafür notwendigen Dokumente und die damit verbundenen Kosten, der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern online zur Verfügung gestellt.

Zum Aspekt der Zwangseintreibung der Forderungen des Landes wurden aufgrund der oben angeführten normativen Neuerungen die dementsprechenden Verordnungen des Landes angepasst und der Dienstleistungsvertrag mit der Südtiroler Einzugsdienste AG – Alto Adige Riscossioni Spa genehmigt und angepasst<sup>7</sup>.

Eine wesentliche Neuerung und Herausforderung stellt die Einführung des digitalen Zahlungssystems pagoPA dar. Es handelt sich dabei um ein von den staatlichen Bestimmungen vorgesehene verpflichtendes einheitliches Zahlungssystem, mit welchem die Bürger künftig alle Zahlungen an die öffentliche Verwaltung durchführen sollen. Dieses System ist im Kodex der digitalen Verwaltung (GvD 82/2005), abgeändert mit GD 179/2012, vorgesehen, welches, nach der derzeitigen Übergangsphase, ab dem 28. Februar 2021 als ausschließliches Zahlungsinstrument zur Anwendung gelangen soll<sup>8</sup>. Dieses neue einheitliche Zahlungssystem ist so konzipiert, um Vereinfachungen und Einsparungen zu erzielen, etwa durch die automatisierten Verbuchungen der Zahlungseingänge. Deshalb wurde versucht, eine große Anzahl von Zahlungsdienstleistern (PSP prestatori di servizio pagamento) einzubeziehen: Banken (auch Bankomatschalter), Verkaufsstellen SISAL, Lottomatica, Postämter und die verschiedenen digitalen Anwendungen (home/online banking). Diese Zahlungsformen bringen zusätzlich zu den Einsparungen in der Verwaltung auch für die Bürgerinnen und Bürger verschiedene Vorteile: Kostentransparenz für die Kommissionsgebühren; eine einheitlich gestaltete Zahlungsaufforderung, die zusätzlich zur Papierform auch auf telematischem Wege übermittelt wird; die Sicherheit der gänzlichen Schuldenbegleichung, da der effektive Schuldenbetrag zum Zeitpunkt der Zahlung auch eventuell fällige Verzugszinsen miteinberechnet; die unmittelbare Abwicklung der gesamten Zahlungsprozedur und den Erhalt des entsprechenden Zahlungsbelegs (ricevuta telematica liberatoria), mit der elektronischen Archivierung der Zahlungen. Für die Landesverwaltung hingegen bringt dieses Zahlungssystem eine automatische Abbuchung der Eingänge und somit eine Kostenreduzierung und Schnelligkeit in der Einhebung der Forderungen. Es gewährleistet zudem einen zeitgleichen sicheren und automatischen Abgleich der Forderungen. Dabei kann dieses System auch die verschiedenen Typologien, die Zahlungen vonseiten der Schuldnerinnen und Schuldner und die Einhebungen auf Initiative der Landesverwaltung, abdecken. Auch diesbezüglich werden Weiterbildungen angeboten und das Buchhaltungssystem SAP fortlaufend angepasst.

Auf die Frage, welche Maßnahmen gesetzt werden, um überfällige Forderungen einzutreiben, ob

<sup>5</sup> Mit dem Rundschreiben Prot.Nr. 539520 vom 09.08.2019 sind die Anleitungen an die betroffenen Strukturen übermittelt worden, in welcher auch die nachfolgende Einhebungsphase im Falle der Nichterfüllung aufgezeichnet wird. Dazu wurde am 11.09.2019 und am 21.10.2019 auch eigene Weiterbildungen veranstaltet.

<sup>6</sup> Siehe Art. 37, Absatz 1 und 2 des LG 1/2002.

<sup>7</sup> Siehe Dekret des Landeshauptmanns vom 16. April 2017, Nr. 16 (LR BS Nr. 1255/2018 und 991/2019) sowie zum Dienstvertrag die LR BS Nr. 1471/2016, 1045/2018, 1110/2019 und 443/2020.

<sup>8</sup> Siehe Gesetz 120/2020 „conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 16 luglio 2020, n. 76, recante misure urgenti per la semplificazione e l'innovazione digitale“.

dieser Prozess durchgängig IT-gestützt ist und ob dazu digitale standardisierte Formulare verwendet werden, beruft man sich auf die rigorose Anwendung des Kompetenz-Buchhaltungsprinzips, im Sinne des Anhangs Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011. Im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes 17/1993 zum Verwaltungsverfahren sind die einzelnen Organisationseinheiten zuständig, die fälligen Zahlungen zu mahnen und bei Säumigkeit umgehend die Zahlung einzufordern sowie gegebenenfalls in Verzug zu setzen. Das Buchhaltungssystem SAP beinhaltet Funktionen zur Überwachung der Forderungen und zur Erstellung der entsprechenden standardisierten Mahnungen und Zahlungsaufforderungen für die Inverzugsetzung. Das Buchhaltungssystem SAP ermöglicht weiters eine gezielte Überwachungstätigkeit der Forderungen, welche sich entweder nur auf ein Subjekt beziehen kann oder auf die gesamten offenen Forderungen bzw. die bereits in der Einhebungsrolle eingetragenen Forderungen erweitert werden kann.

Verstreicht die gewährte Frist zur Begleichung der Forderung erfolglos, so aktivieren die jeweiligen Ämter die Prozedur der Zwangseintreibung. Diese wird mit einer Anfrage an das Amt für Einnahmen eingeleitet. Dieses Amt übermittelt die Unterlagen an den Eintreibungskonzessionär Südtiroler Einzugsdienste AG, welches das vorgesehene Verfahren eröffnet<sup>9</sup> und die Einhebungsrolle zur Zwangseintreibung<sup>10</sup> erstellt. Sollte ein Vollstreckungstitel fehlen, wendet sich die betreffende Organisationseinheit an die Anwaltschaft des Landes, um eine gerichtliche Eintreibung der Forderung zu eröffnen.

Ein neu eingeführtes wirkungsvolles Instrument ist die im Artikel 44, Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29.01.2002, Nr. 1 vorgesehene Kompensierungsmöglichkeit bei fälligen Schulden und Guthaben desselben Rechtssubjektes. Damit kann das Amt für Einnahmen bei den gegebenen Voraussetzungen Auszahlungen an die Schuldnerinnen und Schuldner stoppen und eine Kompensation mit der ausstehenden Forderung durchführen. Bei fällig gewordenen Schulden und Guthaben des Landes ist die Landesabteilung Finanzen und Haushalt ermächtigt, die Zahlungen und die Einhebungen gegenüber ein und demselben privaten oder öffentlichen Rechtsträger – Staat und Region Trentino-Südtirol ausgenommen – auszugleichen, auch mittels Aussetzung der Zahlungen, um damit die Aufrechnung zu ermöglichen. Eine weitere Neuigkeit bildet die Möglichkeit, die geschuldeten Beträge in Raten zurückzuzahlen.

Betreffend die offenen Rückstände mit niedrigen Beträgen kann die Landesregierung, laut Artikel 45 des Landesgesetzes Nr. 1/2002, mit eigenem Beschluss zur Neufeststellung der aktiven Rückstände auch eine Streichung vornehmen. Dies allerdings nur bezogen auf Einnahmen außersteuerlicher Natur und sofern der Kostenaufwand zur Eintreibung im Verhältnis zum jeweiligen offenen Betrag zu hoch ist. Derzeit ist der Höchstbetrag auf 150,00 Euro festgesetzt. Weiter wird unter Bezugnahme auf die staatliche Regelung<sup>11</sup> und im Absatz 3 desselben Artikels spezifiziert, dass die Eintreibung nicht erfolgt, wenn der geschuldete Betrag, für jeden einzelnen Kredit, den staatlich festgelegten Betrag (derzeit 30,00 Euro) nicht übersteigt und vorausgesetzt, dass der Kredit nicht aus einer wiederholten Verletzung der Einzahlungsverpflichtung bezüglich derselben Abgabe stammt. Der oben genannte Betrag stellt auch die Grenze dar, unterhalb welcher Rückerstattungen von Landesabgaben nicht durchgeführt werden. Jedenfalls ist der staatliche Mindestbetrag von 12,00 Euro als Betrag von geringem Ausmaß zu betrachten, der es

---

<sup>9</sup> Gemäß Verordnung des Landeshauptmanns Nr. 17/2017 in geltender Fassung.

<sup>10</sup> Gemäß GvD vom 26. Februar 1999, Nr. 46.

<sup>11</sup> Siehe GD vom 2.03.2012, Nr. 16 umgewandelt in Gesetz Nr. 44 vom 26 April 2012, sowie Artikel 25, Absatz 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2002, Nr. 289.

der Verwaltung erlaubt, auf dessen Eintreibung ohne jegliche weitere Begründung zu verzichten.

In Überprüfung der erhaltenen Informationen zur Eintreibung der Forderungen wurden die zum 31.12.2018 bestehenden Aktivrückstände näher untersucht, die übermittelten Dokumentationsunterlagen ausgewertet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtbeträge der Rückstände pro Jahr und die entsprechende Anzahl von offenen Positionen:

Jahr	Summe Rückstände zum 31.12.2018 in Euro	Anzahl Positionen
1989	1.203,36	4
1991	9.116,77	1
1992	30.231,02	8
1993	319.294,18	23
1994	59.487,93	24
1995	741.450,91	42
1996	66.084,20	32
1997	128.179,56	50
1998	81.537,67	47
1999	180.184,32	77
2000	322.351,63	122
2001	728.508,77	70
2002	238.069,98	67
2003	359.890,34	85
2004	466.431,88	89
2005	322.172,99	92
2006	1.318.910,40	169
2007	2.242.301,51	316
2008	2.801.473,52	153

2009	2.258.761,27	319
2010	3.469.460,73	677
2011	3.873.627,91	465
2012	3.451.907,61	702
2013	3.436.487,77	996
2014	3.227.339,56	781
2015	2.647.343,10	763
2016	7.168.193,86	1.324
2017	6.063.966,31	1.164
2018	23.749.795,83	1.744
Gesamtergebnis	69.763.764,89	10.406

Die Tabelle macht ersichtlich, dass ein beträchtlicher Teil der offenen Aktivrückstände, welche bis zum Jahre 1989 zurückreichen, noch vor dem Jahr 2015 entstanden ist.

Dieser Umstand hat eine weitere Anfrage beim Amt für Einnahmen veranlasst, da auch Aktivrückstände mit Beträgen unter dem geringfügigen Betrag von 12,00 Euro und als verantwortliche Kostenstellen verschiedene Organisationseinheiten aufscheinen.

In der Beantwortung wurde dazu erläutert, dass die Aktivrückstände, auch wenn das Zwangsverfahren durch das Amt für Einnahmen eingeleitet wurde, weiterhin bei den betreffenden Kostenstellen eingetragen bleiben bis zum Erlöschen der Forderung durch Begleichung der Schuld oder begründete Streichung. Weiters wurde ergänzt, dass diese Beträge auch bereits in den Einhebungsrollen enthalten sind.

Was den Sachverhalt der Beträge mit geringfügigem Ausmaß betrifft, wird in der Beantwortung auf die gesetzlichen Änderungen und Neuerungen zu den Eintreibungskonzessionären hingewiesen<sup>12</sup>. Ab dem Jahre 2014 wurde nämlich die neugegründete Südtiroler Einzugsdienste AG durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der Einhebung der Landeseinnahmen und Zwangseintreibungen beauftragt<sup>13</sup>. Somit erklärt sich auch die Tatsache, dass alle vor dem Jahre 2015 offenen Forderungen so wie sie in den Einhebungsrollen jährlich aufgenommen wurden auch bei nur geringfügigen Beträgen nicht gestrichen wurden, da alle offenen Forderungen, welche bereits in der Steuerrolle zu obigem Zeitpunkt enthalten waren, also alle Zwangseintreibungen,

<sup>12</sup> Siehe dazu GvD Nr. 112/1999 welches eine Neuordnung des staatlichen Einhebungsdienstes bestimmt und dazu das LG 1/2002 in geltender Fassung, Artikel 44 u folgende.

<sup>13</sup> Am 15.09.2014 wurde der 1. Dienstleistungsvertrag für die Jahre 2014-2016 unterzeichnet, dabei wurden die Zwangseintreibungen in 2 Phasen aufgeteilt: die Steuereinnahmen ab dem Jahre 2015 und zusätzlich die außersteuerlichen Einnahmen ab dem Jahre 2017.

weiterhin Zuständigkeit der Ade-R (Agenzia delle entrate – Riscossione) bleiben.

Was das Monitoring der offenen Posten, welche in der Steuerrolle enthalten sind, betrifft, sehen die einschlägigen Bestimmungen vor, dass die oder der Einhebungsbeauftragte gemäß detaillierten Verfahrensschritten eine Liste der uneinbringlichen Forderungen übermittelt, um die Streichung derselben zu veranlassen. Die darauffolgenden gesetzlichen Änderungen haben eine Inversion der Fälligkeiten verfügt und damit die Eintreibung der jüngeren Forderungen den älteren vorgezogen.

Weitere nachfolgende Bestimmungen betreffen dann auch Annullierungen bei gewissen Voraussetzungen, so wie die im Artikel 4, Absatz 1 des GD vom 23. Oktober 2018, Nr. 119 enthaltenen, wonach die Annullierung der Schulden bis zu einem Restbetrag von 1.000,00 Euro, welche im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2010 dem Eintreibungsagenten anvertraut wurden, vorgesehen ist<sup>14</sup>.

Die Einhebungskonzessionäre erhalten für ihre Tätigkeit einen Prozentsatz auf die einzutreibenden Forderungen und dies auch im Falle der von ihnen nachgewiesenen Uneinbringlichkeit der Forderungen. Dieses Prinzip wurde jedoch erst mit der Neuordnung der Einhebungsdienste festgelegt, da vorher die Mindereinnahmen durch Uneinbringlichkeit der Forderungen dem Einhebungskonzessionär angelastet wurden<sup>15</sup>.

Durch die gute Zusammenarbeit mit dem Amt für Einnahmen wurden exemplarisch 10 Fälle aufgrund besonderer Merkmale (kleinster und höchster Betrag, ältester und von verschiedenen Organisationseinheiten) ausgewählt und darauf vom Amt für Einnahmen einzeln analysiert. Es hat sich herausgestellt, dass der große Anteil davon in den Einhebungsrollen der Ade-R eingetragen ist. Ein Fallbeispiel wird von der Anwaltschaft des Landes auf Gerichtsweg eingefordert, und zwei betreffen Vorschussleistungen auf Abfertigungsbeträge, welche aufgrund der einschlägigen Bestimmungen erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden können.

### 3.2 Abhängige Körperschaften

Dieser Abschnitt des Berichtes widmet sich der Sachverhaltsdarstellung des Forderungsmanagements in den eingangs erwähnten vier Körperschaften des Landes, da diese aufgrund der veröffentlichten Bilanzen und der Höhe der ausgewiesenen Forderungen ein breites Spektrum von angebotenen Dienstleistungen abdecken:

---

<sup>14</sup> Siehe Artikel 68 des GD Nr. 18/2020, abgeändert mit Umwandlungsgesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, welcher vorschreibt, dass in Abweichung der Bestimmungen laut Artikel 19, Absatz 1, des GvD Nr. 112/99, die Mitteilungen der Uneinbringlichkeit entsprechend der dem Eintreibungsbeauftragten Anteile im Jahr 2018, 2019 und 2020, müssen ihrerseits innerhalb dem 31. Dezember der jeweiligen Jahre 2023, 2024 und 2025 vorgelegt werden. Keine Abänderungen hingegen wurden für jene Anteile vorgenommen, welche bis zum 31. Dezember 2017 anvertraut wurden, so wie es im Artikel 1, Absatz 684, erster Absatz, des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 hervorgeht ("Le comunicazioni di inesigibilità relative alle quote affidate agli agenti della riscossione dal 1° gennaio 2000 al 31 dicembre 2017, anche da soggetti creditori che hanno cessato o cessano di avvalersi delle società del Gruppo Equitalia ovvero dell'Agenzia delle entrate-Riscossione, sono presentate, per i ruoli consegnati negli anni 2016 e 2017, entro il 31 dicembre 2026 e, per quelli consegnati fino al 31 dicembre 2015, per singole annualità di consegna partendo dalla più recente, entro il 31 dicembre di ciascun anno successivo al 2026").

<sup>15</sup> Siehe dazu Artikel 1, Buchstabe b des Gesetzes Nr. 337 vom 28. September 1998.

- die Agentur für Bevölkerungsschutz
- die Agentur für Energie Südtirol–KlimaHaus
- die Agentur Landesdomäne
- und die Rundfunkanstalt Südtirol RAS.

Diese Körperschaften wenden die doppelte Buchhaltung an, die sich von der kameralistischen Buchhaltung grundlegend unterscheidet und von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geregelt wird. In den Bilanzen dieser Körperschaften gibt es keinen Titel III, so wie in der kameralistischen Buchhaltung, weshalb das gesamte Forderungsmanagement der Körperschaft betrachtet wird. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Titel vier: Schuldrecht) regeln die Verpflichtungen der Schuldnerinnen und Schuldner gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern und damit die Forderungen obiger Körperschaften. Von grundlegender Bedeutung ist auch die EU-Richtlinie 2011/7/EU, welche auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, Anwendung findet<sup>16</sup>. Im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie sind unter „Geschäftsverkehr“ die Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen, zu verstehen.

In der Agentur für Bevölkerungsschutz sind die Zuständigkeiten und Verantwortungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Führungskräfte mündlich definiert und übertragen. In der Agentur für Energie Südtirol–Klimahaus ist diese Phase im Prozess „Fakturierung an Kunden und Handhabung der Forderungen“ (Procedura fatturazione a clienti e gestione del credito) schriftlich festgehalten. Die erforderlichen Aktivitäten sind durch den individuellen Arbeitsvertrag klar der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zugeordnet. In der Agentur Landesdomäne, welche einen umfangreichen Forderungsbereich zu verwalten hat, sind die entsprechenden Prozeduren festgehalten und zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern aufgeteilt, ohne dies in einer Ablaufbeschreibung festgehalten zu haben. In der Rundfunkanstalt Südtirol ist den Sachbearbeiterinnen und den Sachbearbeitern eine klar definierte Kundengruppe zugeordnet, die eigenständig von diesen in allen Phasen abgewickelt wird.

Die Zahlungseingänge werden in der Agentur für Bevölkerungsschutz laufend beobachtet, wobei Auswertungen aufgrund interner Anfragen erstellt werden. In der Agentur für Energie Südtirol–Klimahaus sind der Prozess des Forderungsmonitorings und die Erstellung entsprechender Übersichten im Prozess „Fakturierung an Kunden und Handhabung der Forderungen“ schriftlich festgehalten. In der Agentur Landesdomäne werden die Zahlungseingänge täglich überwacht und die offenen Posten in Excel Listen geführt. Periodisch bekommen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die offenen Positionen von der Buchhaltung übermittelt, damit diese die notwendigen Schritte einleiten. Die Zahlungseingänge werden in SAP und in Excel-Tabellen in der Rundfunkanstalt Südtirol überwacht.

Die Agentur für Bevölkerungsschutz wendet ein an die unterschiedlichen Betriebszweige angepasstes Forderungsmanagement an. Bei der Entsorgung der Tierkadaver wird, bedingt auch durch die mit digitalen Kommunikationsmitteln nicht immer vertrauten Kundinnen und Kunden, bis zu 3 Mal gemahnt, bevor die Forderung an die Südtiroler Einzugsdienste übergeben wird. Im Bereich der Berufsfeuerwehr ist der Prozess noch zu definieren. Im Bereich der Konzessionen öffentliches Wassergut fließen die Einnahmen direkt in den Landeshaushalt ein und werden

---

<sup>16</sup> Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 48/1 vom 23.2.2011.

dementsprechend von der Finanzabteilung weiterverfolgt. Ebenso wird in der Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus 3 Mal gemahnt. Danach wird im direkten Kontakt mit der Kundin bzw. dem Kunden versucht, die Gründe für die nicht termingerechte Begleichung der offenen Forderung zu klären und gegebenenfalls entsprechende weitere Maßnahmen (Ratenzahlung) zu vereinbaren. Erfolgt keine entsprechende Einigung, wird die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übertragen, welcher alle weiteren Schritte setzt. Die Agentur für Landesdomäne übermittelt mittels PEC E-Mail bzw. Einschreiben mit Rückantwort eine Mahnung mit dem Hinweis der nachfolgenden Zwangseintreibung, bei Nichtbegleichung der offenen Schuld. Die Rundfunkanstalt Südtirol RAS schreibt alle Kundinnen und Kunden, mit über 3 Monate alten noch nicht beglichenen Rechnungen mittels PEC E-Mail an. Am Ende des Jahres werden alle offenen Positionen der Südtiroler Einzugsdienste zur Zwangseintreibung übergeben.

Die Mahnungen werden grundsätzlich von allen Körperschaften mittels PEC E-Mail und Einschreibebrief mit Rückantwort an die Schuldnerinnen und Schuldner übermittelt. Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen alternativ auch durch E-Mails und mündliche Gespräche. Der zeitliche Aufwand für diese Tätigkeiten hält sich insgesamt in einem vertretbaren Rahmen und wird von den beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei Notwendigkeit nach Abklärung mit der bzw. dem Vorgesetzten, eigenständig erledigt. Entsprechend hat die Agentur für Bevölkerungsschutz insgesamt 32 Erstmahnungen zu einem Gesamtbetrag von 9.401,8 Euro und 5 zweite Mahnungen zu einem Gesamtbetrag von 1.100 Euro versandt. Im Jahr 2019 hat die Agentur Energie Südtirol–Klimahaus 114 Mahnungen für einen Gesamtbetrag von 240.087,00 Euro übermittelt. Die Kundenanzahl im selben Jahr betrug 4.073, womit bei 2,4% der Kunden Mahnungen erfolgten. Die Agentur Landesdomäne hat 290 Mahnungen über einen Gesamtbetrag von 1.016.403,74 Euro eingefordert. Durch 14 Mahnungen hat die Rundfunkanstalt Südtirol RAS 190.754,60 Euro eingefordert, wodurch 160.990,40 Euro in der Folge eingehoben worden sind.

Mit Ausnahme der Agentur für Energie Südtirol–Klimahaus haben die Körperschaften einen Dienstleistungsvertrag mit der Südtiroler Einzugsdienste Ag abgeschlossen, welche die weitere Betreuung der Forderungen im Auftrag der Körperschaften übernimmt. Die Agentur für Bevölkerungsschutz hat an die Südtiroler Einzugsdienste Ag in den letzten fünf Jahren keine Beträge zur Zwangseintreibung übergeben und folglich sind auch keine diesbezüglichen Beträge vereinnahmt worden. Von der Agentur Landesdomäne ist an die Südtiroler Einzugsdienste Ag im Jahr 2018 der Betrag von 22.505,52 Euro und im Jahr 2019 der Betrag von 7.505,26 Euro zur Zwangseintreibung übermittelt worden. Von diesen Beträgen konnte bisher kein Betrag eingehoben werden. Von der Rundfunkanstalt Südtirol RAS sind im Jahr 2019 Forderungen in Höhe von 32.994,75 Euro und im Jahr 2018 von 30.015,23 Euro an die Südtiroler Einzugsdienst Ag übergeben worden. Davon konnten 2.487,65 Euro für das Jahr 2018 vereinnahmt werden.

Der Prozess des Forderungsmanagements in der Agentur für Bevölkerungsschutz und in der Rundfunkanstalt Südtirol RAS wird mittels verschiedener IT-Anwendungen durchgeführt. In der Agentur für Energie Südtirol-Klimahaus werden die Mahnschreiben, nachdem die Schuldnerpositionen extrahiert worden sind, über das Buchhaltungsprogramm generiert. Die Agentur Landesdomäne verwendet die von SAP extrahierten Daten für die Mahnung, und ab dem Jahr 2020 soll die von SAP zur Verfügung gestellte Anwendung zu den Mahnschreiben verwendet werden.

Die offenen Forderungen zum 31.12.2019 in der Agentur für Bevölkerungsschutz sind überschaubare Einzelbeträge sowohl im Bereich der Tierkadaverentsorgung als auch im Bereich öffentliches Wassergut. Die Agentur Energie Südtirol–Klimahaus hat zum 31.12.2019 insgesamt 251.961,41 Euro an offenen Positionen bei einem Gesamtumsatz von 3.298.167,00 Euro

(entspricht damit 7,6 Prozent). Drei der vier offenen Forderungen der Rundfunkanstalt Südtirol für das Jahr 2019 betreffen dieselben Schuldnerinnen und Schuldner wie im Jahre 2018. Dabei handelt es sich in einem Fall um einen Betrag von rund 24.000,00 Euro jährlich, was insgesamt eine beträchtliche Summe darstellt. In der Agentur Landesdomäne werden die Leistungen an Dritte gegen Ende des jeweiligen Jahres fakturiert, weshalb die offenen Forderungen entsprechend hoch sind. Am Ende des Jahres 2019 betragen diese 2.760.958,60 Euro und lagen das Jahr davor bei 1.517.788,13 Euro.

In der Agentur für Bevölkerungsschutz soll durch die Einführung von PagoPA insgesamt eine Verbesserung, nicht nur der Zahlungen, sondern auch der automatische Abgleich von offenen Positionen möglich werden. *Laut Stellungnahme zum Berichtsentwurf erklärt die Rundfunkanstalt Südtirol RAS, dass das neue Zahlungssystem PagoPA eingeführt wird.* Das Mahnwesen wird dennoch weiter getrennt fortgeführt werden. Die Agentur Energie Südtirol–Klimahaus strebt eine automatische Zählung der versendeten Mahnungen an. Die Agentur für Landesdomäne plant, durch eine Ablaufbeschreibung der Erfassung der Kundendaten Verbesserungen zu erzielen.

## IV. Bewertungen und Empfehlungen

Die Erhebung zeigt auf, dass sowohl in der Landesverwaltung als auch in den abhängigen Körperschaften ein ausgeprägtes Bewusstsein für ein effizientes Forderungsmanagement vorhanden ist.

Erschwerend haben sich die ständig ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgewirkt und eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dargestellt. Die Einführung der harmonisierten Buchhaltung hat unter anderem auch die Handhabung der Einnahmen verschärft und zu zusätzlichem Aufwand geführt. Durch die Anpassung der Buchhaltungssoftware und durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen konnte dies erfolgreich wettgemacht werden.

Die Erhebung hat gezeigt, dass eine beträchtliche Anzahl von Forderungen, mit teilweise geringfügigen Beträgen, älteren Datums sind und bis in das Jahr 1989 zurückreichen. Es wird dazu angeregt, nach einer entsprechenden Überprüfung, geringfügige Beträge aus dem Haushalt zu streichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die Zwangseintreibung den Betrag der einzelnen Forderung übersteigen. *In der Stellungnahme zum Berichtsentwurf erklärt das Amt für Einnahmen: „... Es wird festgehalten, dass die Löschung von geringwertigen Rückständen aus dem Haushalt durch den Beschluss der Landesregierung im Rahmen der ordentlichen Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31.12.2020 zu erfolgen hat“.*

Ein positiver Effekt konnte durch die Übertragung der Zwangseintreibung an die Südtiroler Einzugsdienste Ag erzielt werden. Diesbezüglich erscheint es angebracht, auch in Hinblick auf die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben, dass sich sämtliche Körperschaften der Dienstleistungen der Südtiroler Einzugsdienste Ag bedienen.

Es wird empfohlen, insbesondere in den Hilfskörperschaften, die Abläufe in schriftlichen Prozessabläufen, inbegriffen ein periodisches Monitoring, zu formalisieren, auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortungen.

Den Hilfskörperschaften wird empfohlen, einen durchgängigen IT-gestützten Prozessablauf für das Forderungsmanagement zu implementieren. Dies umso mehr, da die Einführung neuer digitaler Zahlungsinstrumente (pagoPA) weitere Automatisierungsprozesse erforderlich macht und eine zusätzliche Effizienzsteigerung bewirken kann.

Dem Amt für Einnahmen und den beteiligten Körperschaften sei an dieser Stelle ein Dank für die aktive Zusammenarbeit ausgedrückt.

Martin Steinmann

Eva Maria Kofler



**Prüfstelle**  
39100 Bozen | Freiheitsstraße 66  
**Organismo di valutazione**  
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114  
[pruefstelle@landtag-bz.org](mailto:pruefstelle@landtag-bz.org) | [organismovalutazione@consiglio-bz.org](mailto:organismovalutazione@consiglio-bz.org)  
PEC: [pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org](mailto:pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org)  
[www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp](http://www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp)  
[www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp](http://www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp)